

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen

Bearbeiterin: Ewald Flacke

Telefon: 0385 / 588-7510

AZ: VII-C19-20210125

E-Mail: e.flacke@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 27. Januar 2021

## **Zeugniszusendung zum Ende des ersten Schulhalbjahres**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

vor dem Hintergrund der derzeitigen Form der Schulorganisation erreichen uns Anfragen hinsichtlich des Erstellens und der Übergabe beziehungsweise Zusendung der Zeugnisse zum Ende des ersten Schulhalbjahres.

Grundlage für die nachstehenden Informationen ist die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ in der Fassung vom 17. März 2016, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2020 geändert wurde. Bezugnehmend auf Ziffer 2.4 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift bitte ich Sie, als Ausstellungsdatum den 05.02.2021 einzutragen.

Für die beruflichen Schulen gilt die Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung – BSVO M-V) vom 4. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2020. Bezugnehmend auf § 11 Absatz 3 dieser Verordnung bitte ich Sie, als Ausstellungsdatum den 04.02.2021 einzutragen.

Selbstverständlich gilt, dass direkte und zusätzliche Kontakte zur Übergabe der Zeugnisse auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Dies bedeutet, dass lediglich den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife, den Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die gemäß 131. Hinweisschreiben am Präsenzunterricht teilnehmen, ihre Halbjahres-zeugnisse an ihrem letzten Schultag direkt übergeben werden.

Des Weiteren können den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nicht zuhause betreut werden können und ein Begleitungsangebot der Schule wahrnehmen, sowie Schülerinnen und Schülern der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler ihre Halbjahreszeugnisse ebenfalls an ihrem letzten Schultag des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 ausgehändigt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die derzeit im Distanzunterricht lernen, empfehle ich die Zustellung der Kopie des Halbjahreszeugnisses per Post; es ist kein Einschreiben erforderlich. Analog zum Sekundarbereich I erfolgt die Zustellung der Kopie des Studienbuches, soweit noch nicht geschehen, für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien. Die Kostentragung für den Versand erfolgt gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 6 SchulG M-V im Rahmen der Sachkosten der äußeren Schulverwaltung.

Das Aushändigen der Zeugnisse im Original erfolgt, sobald die Schülerin oder der Schüler wieder im Unterricht präsent ist. Sollten Schülerinnen oder Schüler das Halbjahreszeugnis im Original für Bewerbungen benötigen, ist zur Übergabe des Originals ein Termin mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu vereinbaren.

Gemäß Ziffer 4.2 der eingangs genannten Verwaltungsvorschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler auf der Kopie den Erhalt des Zeugnisses. Die Schülerin oder der Schüler bringt die Kopie des Zeugnisses mit, sobald sie bzw. er wieder im Präsenzunterricht ist, und erhält dann das Original ausgehändigt.

Die für die Planungssicherheit des kommenden Schuljahres erforderlichen Unterlagen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 für die Anmeldung an der weiterführenden Schule sowie die Schullaufbahneempfehlung wird zusammen mit der Kopie des Halbjahreszeugnisses per Post geschickt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Ewald Flacke